

73 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

24. 9. 1956.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1956 über die Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1956 außer Kraft.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit gemäß dem Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, die Zuständigkeit der Bundesregierung gegeben ist, die Bundesregierung, im übrigen das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetz), BGBl. Nr. 168, enthält in § 4 die Bestimmung, daß die Einnahmen aus Kaufpreisen und Erträgen der verstaatlichten Anteilsrechte, Unternehmungen und Betriebe, soweit sie nicht zur Entschädigung verwendet werden, einem Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen zuzuweisen sind, der vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (beziehungsweise nachmals dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe) zu verwalten ist.

Die Gründe, die im Jahre 1946 zur Einrichtung eines Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen geführt haben, sind seither weggefallen.

Durch § 3 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 134, sind die vom vormaligen Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, hinsicht-

lich der jeweiligen Beteiligung des Bundes an Unternehmungen oder der Verwaltung solcher Unternehmungen wahrzunehmenden Aufgaben in den Wirkungsbereich der Bundesregierung übertragen worden, die sich zur Durchführung der zu diesem Zwecke gegründeten österreichischen Industrie- und Bergbauverwaltungs-Ges. m. b. H. bedient. Im besonderen sieht § 5 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, vor, daß der aus sechs Mitgliedern der Bundesregierung bestehende Aufsichtsrat dieser Gesellschaft über die Grundsätze der Gewinnverteilung und Kapitalerhöhung der gegenständlichen Unternehmungen zu beschließen hat.

Diese Neuordnung der Verwaltung der verstaatlichten Betriebe erfordert es, die materiell überholte Bestimmung des § 4 des ersten Verstaatlichungsgesetzes im Interesse der Rechtsklarheit auch formell aufzuheben. Als Tag des Außerkrafttretens wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit der 31. Dezember 1956 gewählt, um für allenfalls notwendige Übergangsmaßnahmen über einen entsprechenden Zeitraum zu verfügen.